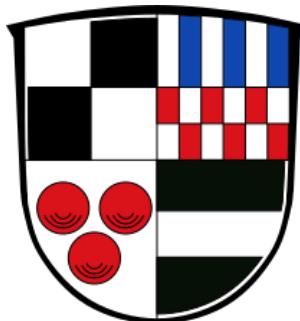


# **GEMEINDE MARTINSHEIM LANDKREIS KITZINGEN**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „KUHWASEN“  
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**

**FÜR DAS SONDERGEBIET  
FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE  
OT UNTERICKELSHEIM**



**Zusammenfassende Erklärung**

**gemäß § 10 a BauGB**

Entwurfsverfasser

Architekturbüro  
Reinhold Dobbrick

Zum Steinbruch 1  
97332 Volkach  
Tel. 09381 / 71 700 21

## ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Gemeinderat von Martinsheim hat in seiner Sitzung am 03.09.2018 beschlossen für eine Teilfläche von 2,08 ha des Flurstücks Fl. Nr. 344, Gemarkung Unterickelsheim, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB aufzustellen.

Als Grundlage für die Ausweisung der Sonderbaufläche wird der Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung vom 23.05.2013 entsprechend geändert (6. Änderung). Das Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kuhwasen“ durchgeführt.

In der Gemeinderatssitzung am 03.12.2018 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans jeweils mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gleichzeitig mit der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich der Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsumfangs und des Detailierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen ist.

## BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kuhwasen“ sind ausschließlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen betroffen. Von dem geplanten Sondergebiet gehen aufgrund des minimalen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft oder Kultur- und Sachgüter aus.

Blendwirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen könnten, sind durch den Anlagenbetreiber durch die Auswahl reflexionsarmer Module und begleitende Sichtschutzpflanzungen auszuschließen.

Der unter Umweltgesichtspunkten wesentlichste Aspekt der Flächennutzungsplanänderung ist nutzungsbedingt die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft, die bereits bei der vorgeschalteten Flächenauswahl eine wichtige Rolle spielten.

Von der Flächenausweisung geht lediglich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus, da das Sondergebiet aufgrund der Gehölzbestände und der vorhandenen Topographie nicht großräumig einsehbar ist.

Die Flächen im unmittelbaren Anlagenumfeld weisen eine vergleichsweise geringe Naherholungsqualität auf und sind durch die Bundesautobahn A 7 und eine nahe gelegene Schweinemastanlage bereits technisch überprägt. Die vorhandenen Wege werden ausschließlich zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Von den Ortslagen aus ist die Fläche nicht einsehbar.

Während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden der Landwirtschaft ca. 2,08 ha Nettofläche mit hoher Ertragsfähigkeit temporär entzogen.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering, da die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine Biotopstrukturen aufweisen und Eingriffsintensität und Versiegelungsgrad der PV-Freiflächenanlage gering sind. Der Bereich der 6. Flächennutzungsplan Änderung greift nicht in floristisch oder faunistisch wertvolle Bestände oder in Biotope ein.

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können für eine landschaftlich Einbindung des Sondergebietes und den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich sorgen.

**ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND DEREN BERÜKSICHTIGUNG**

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 17.12.2018 bis 15.01.2019 beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung am 11.02.2019 wurde beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (2. Beteiligung) in der Zeit vom 08.04. bis 07.05.2019 durchzuführen ist.

Im Zuge der beiden öffentlichen Auslegungen sind aus den Reihen der Bürgerschaft keine Einwände bzw. Stellungnahmen eingegangen

**ERGEBNISSE DER BEHÖRDENBETEILIGUNG UND DEREN BERÜKSICHTIGUNG**

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Anschreiben vom 13.12.2018 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Insbesondere wurden Bedenken und Anregungen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange berücksichtigt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen  
Ackerland wird der Nahrungsmittelproduktion entzogen; Die Flächen werden nur temporär (20 Jahre) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.
- Autobahndirektion Nordbayern  
Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden gegeben; Diese werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege  
Bodendenkmäler sind zu schützen; Dem Wunsch wird durch einen entsprechenden Hinweis in der Planung entsprochen.
- Landratsamt Kitzingen (Naturschutz)  
Artenschutzrechtliche Prüfung ist durch einen Fachbeitrag „Feldhamster“ bzw. Aussagen zu Ausgleichsflächen Mindestausstattung sowie zur Pflege zu treffen; Die Begründung zum BBP wurde durch einen entsprechenden Fachbeitrag sowie Aussagen ergänzt.
- Regierung von Unterfranken, Landesplanungsbehörde  
Standort liegt nicht im Stadt und Umlandbereich Würzburg, sondern im Raum mit besonderen Handlungsbedarf; Die Begründung zum BBP wird entsprechend geändert.
- Regierung von Unterfranken, Brand und Katastrophenschutz  
Verweis auf zuständige Brandschutzstellen; Wurde in den BBP eingearbeitet.

In der Gemeinderatssitzung am 11.02.2019 wurde beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 BauGB (2. Beteiligung) in der Zeit vom 08.04. bis 07.05.2019 durchzuführen ist.

Lediglich vom Landratsamt Kitzingen (Naturschutz) erfolgte eine weitere Stellungnahme, der die Vorhabenträger entsprochen haben, indem sie sich im Durchführungsvertrag verpflichtet haben die Festsetzungen des BBP einzuhalten und umzusetzen.

## GRÜNDE NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Gemeinde Martinsheim ist grundsätzlich bestrebt, regenerative Energien, hierbei insbesondere die Solarenergie, auf geeigneten Standorten verstärkt zu nutzen.

Mögliche Standorte werden dadurch begrenzt, dass neben der 110 m Regel des EEG keine baulichen oder verkehrlichen Nutzungen entgegenstehen dürfen. Aber auch naturschutzfachliche Vorgaben, Biotopstrukturen oder Waldflächen müssen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Diese Voraussetzungen werden im Bereich des Bebauungsplanes „Kuhwasen“ besonders gut erfüllt, da neben der Nähe zur Autobahn, die Fläche durch vorh. Gehölzbestände am Ickbach sowie zusätzliche Hecken-, und Obstbaumpflanzungen gut in die Landschaft eingebunden sind.

Neue Flächenausweisungen für die Photovoltaik auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden daher aufgrund der fehlenden Vergütungsvoraussetzung nach dem EEG nicht als Alternative geprüft.

## ZUSAMMENFASSUNG

Auf einer Nettofläche von rund 2,08 ha südlich von Unterickelsheim und parallel zur Bundesautobahn A7 soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, die der Novelle des EEG vom 01.04.2012 Rechnung trägt.

Die hiermit einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna, Boden und Grundwasser sowie von Kultur- und Sachgütern sind vergleichsweise gering.

Geringe bis mäßige Belastungen ergeben sich für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung, wobei die Lage des Geltungsbereichs zur diesbezüglichen Eingriffsminimierung beiträgt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft, der von dem Vorhaben ausgeht, kann im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und des Schreibens des Innenministeriums vom 19.11.2009 vollständig durch die Anlage von Hecken, Obstbäumen sowie großzügigen extensiven Krautsäumen kompensiert werden.

Der mit der Photovoltaikanlage aus regenerativer Energie umweltfreundlich erzeugte Solarstrom trägt zur Versorgungssicherheit ebenso bei, wie zur Verminderung des Ausstoßes schädlicher Klimagase und entspricht damit den Zielen der Regionalplanung und des Energiekonzeptes der Bayerischen Staatsregierung vom Mai 2011.

Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat erfolgt am 03.06.2019.

Martinsheim, den 27.09.2019



Rainer Ott  
1. Bürgermeister